Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 38. Donnerstag den 7. Februar. 1850.

Landtag.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 5. Februar.

Nach Erledigung der Registrande, auf der sich eine ministerielle Mittheilung über Aufhebung der Suspension des vor Kurzem entlassenen Adv. Blöde befand, interpellirte Abg. Dr. Braun den Minister des Auswärtigen, ob die Regierung wegen Errichtung eines Verfassungswerks außer mit Preußen und Hannover noch andere Verbindungen mit den Königreichen Baiern und Würtemberg und resp. mit Oesterreich angeknüpft? ob diese Verhandlungen dem Maibündniß entgegengesetzt seien oder ihm entgegenkämen? und ob endlich die Regierung darüber bald eine Vorlage an die Kammern bringen werde? Dieser Interpellation folgte eine Antwort des Staatsministers Dr. Zschinsky auf die neuliche Anfrage des Abg. Müller aus Niederlösnitz wegen des Dr. Meinert. Hatte sich die Anfrage auch bereits factisch erledigt, so gab doch der Minister nähere Auskunft über die Angelegenheit, bei welcher das hiesige Stadtgericht allerdings nach der Publication des freisprechenden Erkenntnisses bei dem Commandanten erst angefragt hatte, und fügte die Versicherung hinzu, daß künftighin dergleichen Anfragen unterbleiben würden. In den 1. Ausschuß wurde sodann ein neues Mitglied in der Person des Abg. v. Dieskau gewählt. Er erhielt 38 St. gegen Appell.-Rath Dr. Schwarz, auf den 28 fielen. Hierauf wurde die Berathung über den Entwurf hinsichtlich einiger Modificationen der Personal- und Gewerbesteuer fortgesetzt. Für §. 3. hatte der Ausschuß vorgeschlagen, die Städte Crimmitzschau, Werdau und Meerane in die Kategorie der mittlern Städte aufzunehmen, was in Bezug auf mehrere Städte Sachsens eine längere Debatte veranlaßte. Albrecht aus Meerane beantragte, daß es in der gegenwärtigen Finanzperiode bei 5 Ngr. für Gesellen sein Bewenden haben möge, wogegen sich sowohl der Reg.-Commissar Opelt als auch mehrere Abgeordnete erklärten. Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt, dagegen der Paragraph nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen. Dasselbe geschieht mit einem Antrage Harkorts (gegen 9 St.) zu Gunsten Oschatz's, von wo eine Petition um Zurückstellung der Stadt in die Reihe der kleinern Städte nachsuchte. Der Antrag lautete: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, Erörterungen anzustellen, welchen Ursachen es zuzuschreiben, daß das Tuchmacherhandwerk in Verfall gerathen, und ob und was geschehen könne, es zu heben.“ Die übrige Berathung erstreckte sich heute noch auf die §§. 4. (§. 5. wird ausgesetzt), 6., 7., 8. (§. 9. wird bis zur Berathung von §. 13. vertagt), 10., bei welchem Evans in eine Meinungsverschiedenheit mit dem Reg.-Commissar geräth, 11. und 12. Sämmtliche Paragraphen werden fast ohne Debatte einstimmig genehmigt. Die nächste Sitzung morgen.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 30. Januar 1850.

(Schluß.)

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Berathung über ein vom St.-V. Dr. Heine zu dem Seinigen gemachtes Gesuch mehrerer hiesiger Hausbesitzer, in welchem dieselben die Verwendung des Collegiums für Verminderung der Einquartierungslast nachsuchen oder um dessen Beitritt zu einer von ihnen an die Volksvertretung zu richtenden und in Abschrift überreichten Petition bitten.

Die Deputation zum Localstatut erachtete die Stadtverordneten, als Vertreter der Gesammtheit der Einwohnerschaft, nicht aber einer einzelnen Klasse derselben, in dieser Angelegenheit nicht für competent und beantragte deshalb, das Collegium möge auf das erwähnte Gesuch nicht eingehen.

Die Richtigkeit dieses Antrags bezweifelte Dr. Heyner, worauf der Referent Dr. Kormann unter Hinweis auf §. 120 der allgem. St.-O. zur Rechtfertigung desselben noch hinzufügte, daß in einer Stelle der Petition auf die Ungleichheit der Vertheilung der Einquartierungslast zwischen Miethbewohnern und Hausbesitzern hingewiesen werde. Würde nun die Regierung der Petition entsprechen, und somit vielleicht den Unangesessenen einen Theil der Last aufbürden, so kämen die Stadtverordneten als Vertreter der ganzen Gemeinde in die Lage, einen Theil derselben zum Nachtheil des andern unterstützt zu haben. Dr. Heyner nahm hieraus Veranlassung, die Bereitwilligkeit der hiesigen Angesessenen zur Herbeiführung gemeinnütziger Einrichtungen zu erwähnen, selbst wenn diese ihnen möglicherweise Nachtheil brächten.

Die St.-V. Buchheim und Brockhaus fanden gleichfalls die §. 120 nicht entsprechend; letzterer wies namentlich darauf hin, daß auch die Unangesessenen unter einer Benachtheiligung der Angesessenen zu leiden haben würden.

Der Vicevorsteher Dr. Schreber sprach ebenfalls gegen den Deputationsantrag. Das Wesentliche der Petition sei die Darlegung der ganz eigenthümlichen Verhältnisse Leipzigs, welche die Einquartierung hier für den Verpflichteten viel drückender erscheinen ließen, als an allen andern Orten des Landes. Eine Benachtheiligung der Miethbewohner habe man durch dieselbe aber nicht im Entferntesten beabsichtigt. Es lasse die Petition schon deshalb eine solche Deutung nicht zu, da ja die geschilderten eigenthümlichen Wohnungsverhältnisse Leipzigs allgemeine, die Ansässigen eben so wie die Unansässigen betreffende seien, mithin, wenn in einem andern Falle die letztern eine entsprechende Einquartierungslast tragen sollten, in ihrem Interesse ganz dieselben Gründe der Klage geltend gemacht werden könnten und müßten, wie jetzt im Interesse der Ansässigen.

G.-D. Werner betrachtete die Petition aus einem doppelten Gesichtspuncte. Es handle sich nämlich entweder um Abänderung der bestehenden Gesetze oder um eine augenblickliche Abhülfe der drückenden Last. Im ersteren Falle habe man sich an die Volksvertretung, in letzterem Falle aber an das Kriegsministerium wenden müssen. Die Petenten hätten nach seiner Ueberzeugung in der Form gefehlt, sie hätten nicht als Hausbesitzer, sondern als Bürger Leipzigs auftreten sollen.

Eine Bevorwortung der Petition durch Rath und Stadtverordnete fand zwar Georg Wigand gegenwärtig nicht mehr für angemessen, und beantragte deshalb, davon abzusehen; im Materiellen aber verwandte er sich für eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit, da die in der Petition geschilderte drückende Lage der hiesigen Hausbesitzer eine Erleichterung derselben gewiß als wünschenswerth erscheinen lasse.

Mit der vom Referenten gegebenen Motivirung des Deputationsantrags konnte sich auch Dr. Stephani nicht einverstanden erklären, er trat vielmehr den Bemerkungen des Ger.-Dir. Werner bei. Wenn die Last wirklich vorhanden und unbillig vertheilt sei, dann müsse man auch eine Abhilfe zu vermitteln suchen.

Andererseits nahm Dr. Kormann die Deputation in Schutz. Sie habe eine Petition nicht bevorworten zu können geglaubt, durch welche möglicherweise einem Theile der Bürgerschaft eine Last abgenommen und dem andern Theile aufgelegt werde.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18500207/1